

Urteilskopf

137 IV 105

15. Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen X. (Beschwerde in Strafsachen) 6B_592/2010 vom 17. März 2011

Regeste (de):

Art. 54 StGB; Umfang der Strafbefreiung, wenn der Täter mehrere Delikte verübt hat.

Fall eines Autofahrers, der mangels angepasster Geschwindigkeit an die Strassenverhältnisse fahrlässig den Tod seines besten Freundes verursachte und auf der Unfallfahrt weitere Delikte verübte. Gelangt Art. 54 StGB zur Anwendung, ist allein die Tathandlung massgebend, die unmittelbar zur Beeinträchtigung des Täters führt. Die Umstände, dass dieser unter dem Einfluss von Marihuana, ohne Tragen des Sicherheitsgurtes und mit Reifen ohne genügende Profiltiefe fuhr, haben keinen offensichtlich direkten Zusammenhang zur fahrlässigen Tötung und zur schweren Betroffenheit. Diese Delikte fallen nicht unter Art. 54 StGB (E. 2.3.4).

Regeste (fr):

Art. 54 CP; portée de l'exemption de peine lorsque l'auteur a commis plusieurs délits.

Cas d'un automobiliste qui, faute d'avoir adapté sa vitesse aux circonstances, a causé, par négligence, la mort de son meilleur ami et qui a par ailleurs commis d'autres infractions au cours du même trajet. Pour l'application de l'art. 54 CP est seule relevante l'infraction dont les conséquences ont directement atteint l'auteur. Le fait qu'il ait conduit sous l'influence de marijuana, sans avoir attaché sa ceinture de sécurité et avec des pneus dont le profil était insuffisant n'a manifestement pas de rapport direct avec l'homicide par négligence et l'atteinte subie par l'auteur. Ces délits ne sont pas couverts par l'art. 54 CP (consid. 2.3.4).

Regesto (it):

Art. 54 CP; portata dell'esenzione da pena qualora l'autore abbia commesso più delitti.

Caso di un conducente che, circolando a una velocità inadeguata alle condizioni stradali, ha causato per negligenza la morte del suo migliore amico e commesso altri delitti durante il tragitto. Per l'applicazione dell'art. 54 CP è rilevante unicamente il reato le cui conseguenze dirette hanno colpito l'autore. La guida sotto l'influsso di marijuana, l'inosservanza dell'obbligo di allacciarsi con la cintura di sicurezza e l'insufficiente profondità del profilo degli pneumatici non hanno alcun nesso diretto manifesto né con l'omicidio colposo né con il fatto che l'autore è stato duramente colpito. L'art. 54 CP non si applica a questi delitti (consid. 2.3.4).

Sachverhalt ab Seite 106

BGE 137 IV 105 S. 106

A. Das Bezirksgericht Hinwil sprach X. mit Urteil vom 4. Juni 2009 schuldig der fahrlässigen Tötung, des fahrlässigen, mehrfachen Fahrens in fahruntfähigem Zustand, des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs, der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln sowie der mehrfachen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel. Mit Ausnahme der Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, für welche es eine Busse von Fr. 500.- aussprach, sah es von einer Bestrafung in Anwendung von Art. 54 StGB ab. Eine von

der Staatsanwaltschaft See/Oberland dagegen erhobene Berufung hiess das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 17. Juni 2010 teilweise gut. Es stellte fest, dass der erstinstanzliche Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen war. X. bestrafte es wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und Fahrens in fahrunfähigem Zustand mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 130.- bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 500.-. Im Übrigen sah es von einer Bestrafung ab.

B. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich führt Beschwerde in Strafsachen. Sie beantragt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich sei aufzuheben, und die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. X. und das Obergericht des Kantons Zürich haben auf Vernehmlassung verzichtet.

D. Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat die Angelegenheit am 17. März 2011 an einer öffentlichen Sitzung beraten.

BGE 137 IV 105 S. 107

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

1. Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdegegner vor, mehrfach in fahrunfähigem Zustand gefahren zu sein. Der Beschwerdegegner lenkte sein Fahrzeug am 7. Januar 2008 morgens von Turbenthal nach Hittnau zur Arbeit. Am Abend fuhr er zurück nach Turbenthal, anschliessend - nachdem er A. und B. abgeholt hatte - nach Gibswil und von dort in Richtung Turbenthal zurück. Am Vorabend hatte er einen Joint Marihuana geraucht. In seinem Blut konnte Tetrahydrocannabinol (THC) nachgewiesen werden. Die Konzentration betrug mindestens 4,5 µg/L.

Weiter werdend dem Beschwerdegegner eine fahrlässige Tötung sowie mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln zur Last gelegt.

2.

2.1 Die Vorinstanz sieht betreffend die fahrlässige Tötung, das fahrlässige Fahren in fahrunfähigem Zustand am Abend des 7. J.

BGE 137 IV 105 S. 108

Anwendung von Art. 54 StGB ab. Das Nichttragen der Sicherheitsgurte wird dem Beschwerdegegner nur betreffend die abendliche

2.2 Die Beschwerde führt eine Verletzung von Art. 54 StGB geltend. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz

2.3 Nach Art. 54 StGB, der im Wesentlichen Art. 66 bis a StGB entspricht, sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, und Gerichtsbehörden. In klaren Fällen erlaubt sie, bereits von einer Strafverfolgung abzusehen, um dem Betroffenen ein lange

BGE 137 IV 105 S. 109

BB11985II1019f.Ziff.211).NachdenvorinstanzlichenFeststellungenverlor derBeschwerdegegner durchdenVerkehrsunfall

2.3.1EsstelltsichmitBlickaufdieLehre(E.2.3.2)undRechtsprechung(E.2.3.3)dieFrage,inwieweitArt.54StGBzurAnwendung

*2.3.2VorausgesetztisteineunmittelbareBetroffenheitdesTätersdurchseineTat.NachderLehreistkeinteilweiserVerfolgung
BaslerKommentar,Strafrecht,Bd.I,2.Aufl.2007,N.13zuArt.54StGB).AlsBeispielwirdinderLiteraturdieBeurteilungeiner
einWegzumehrEinzel fallgerechtigkeit—,ZStrR121/2003S.166f.;GUNTHERARZT,VerfolgungsverzichtundUnterlassung
SchweizerischesStrafgesetzbuch,Praxiskommentar,2008,N.8zuArt.54StGB;vgl.auchSILVANFLÜCKIGER,Art.66bisStGB*

BGE 137 IV 105 S. 110

*StGB—BetroffenheitdurchTatfolgen,2006,S.278ff.).EsgehtmithinumdiedirektdurchdieTatbewirkten,denTätertreffen
respektiveRealkonkurrenzzudifferenzierensei.Erführt dasBeispieleinesangetrunkenenTätersan,derbeimVerkehrsunfall
StrafenundMassnahmen,2.Aufl.2006,§7N.19Fn.31).NachDUPUISistimFalleinerDelikt konkurrenzeinzigdieTatmassg
partiegnrale,Art.1—110,2008,N.13zuArt.54StGB).*

2.3.3DasBundesgerichthieltinBGE117IV245E.2aS.247unterHinweisaufdieBotschaftdesBundesrates(a.a.O.)fest,dassd

BGE 137 IV 105 S. 111

*InBGE121IV162E.2S.174ff.bejahteesdieMöglichkeit einerStrafbefreiungoderStrafmilderunginAnwendungvonArt.54StGB
InBGE119IV280äussertesichdasBundesgerichtzurAnwendungvonArt.66bisStGBbei einer fahrlässigenTötung aufGrunde*

*2.3.4DerGesetzeswortlautvonArt.54StGBsetzt voraus,dassderTäterdurchdieunmittelbarenFolgenseinerTat(schwer)betro
zuseinemWohnortsowievondortviaGibswilbis zumUnfallort)in fahr unfähigemZustand gelenktzuhaben.DerBeschwerdegeg*

BGE 137 IV 105 S. 112

*Sicherheitsgurtes unternahm, führtehingegenzukeinerseelischenBeeinträchtigung.DieseTatenhabenkeinenoffensichtlich
Strassenverkehrsgesetz,7.Aufl.2008,N.18ff.zuArt.90SVG).*

2.3.5IndemdieVorinstanz—mitAusnahmedesFahrensin fahr unfähigemZustand amMorgendes7.Januar2008unddermehrf

voneinerBestrafungdesBeschwerdegegnersabsieht,wendetsieArt.54StGBzuweitgehendan.DervonihrgewährteUmfangder

3.DieBeschwerdeistgutzuheissen,dasangefochteneUrteilaufzuhebenunddieSachezurneuenEntscheidungimSinnederErwä